
 **Pflegestützpunkt**
Wiesbaden

PNG – Pflegeneuausrichtungsgesetz

Neuregelungen des Pflegegesetzes-
Eine lang erwartete Reform oder ein
Reförmchen?


29.01.2013 AK Ehrenamtlicher
Betreuer

 **Pflegestützpunkt**
Wiesbaden

Grundlagen der Reform

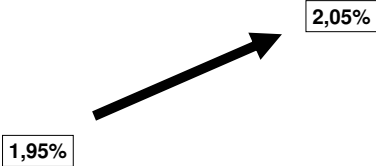
- Heute bereits 2,4 Millionen Menschen im Sinne des SGB XI pflegebedürftig
- In wenigen Jahrzehnten wird die Anzahl auf über 4 Millionen Menschen gestiegen sein
- These: Gleichzeitig steigt durch die höhere Lebenserwartung der Anteil der Menschen, die an einer Demenz erkranken
- Die Bevölkerungsanzahl insgesamt sinkt, so dass der prozentuale Anteil der Pflegebedürftigen erheblich zunehmen wird.
- Dieser Wandel stellt eine erhebliche Herausforderung an die pflegerische Versorgung und ihre Finanzierung, sowie an die Gesundheits- und Sozialpolitik

29.01.2013 AK Ehrenamtlicher
Betreuer

 **Pflegestützpunkt**
Wiesbaden


Beitragssatzentwicklung

Beitragssatz nach § 55 Abs. 1 Satz 1 SGB XI



1,95% → 2,05%

29.01.2013 AK Ehrenamtlicher
Betreuer


 **Pflegestützpunkt**
Wiesbaden

Pflegeleistungen für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz

§123 Abs. 1 SGB XI

Bis zu einer Leistungsgewährung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und eines entsprechenden Begutachtungsverfahrens haben Versicherte, die wegen erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz die Voraussetzungen des §45a erfüllen, **neben** den Leistungen nach §45b Ansprüche auf Pflegeleistungen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

29.01.2013 AK Ehrenamtlicher Betreuer

 **Pflegestützpunkt**
Wiesbaden


Pflegeleistungen für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (2)

§ 45 a SGB XI-Berechtigter Personenkreis

Dies sind

1. Pflegebedürftige der Pflegestufen I, II und III sowie
2. Personen, die einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung haben, der nicht das Ausmaß der Pflegestufe I erreicht, mit **demenzbedingten** Fähigkeitsstörungen, **geistigen** Behinderungen oder **psychischen** Erkrankungen, bei denen der Medizinische Dienst der Krankenversicherung im Rahmen der Begutachtung nach § 18 als Folge der Krankheit oder Behinderung Auswirkungen auf die Aktivitäten des täglichen Lebens festgestellt hat, die dauerhaft zu einer erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz geführt haben.

29.01.2013 AK Ehrenamtlicher Betreuer


 **Pflegestützpunkt**
Wiesbaden

Personenkreis §45a (1)

Zunächst wird bei der Begutachtung ein **Screening** durchgeführt

Wenn **mindestens eine Auffälligkeit** in der Tabelle abgebildet ist, die ursächlich zurückzuführen ist auf die o.a. Grundvoraussetzungen und hieraus ein **regelmäßiger und dauerhafter Beaufsichtigungs- und Betreuungsbedarf** resultiert wird ein **Assessment** erforderlich

29.01.2013 AK Ehrenamtlicher Betreuer


 **Pflegestützpunkt Wiesbaden** **Personenkreis §45a (2)**

Screening

- Orientierung
- Antrieb/Beschäftigung
- Stimmung
- Gedächtnis
- Tag-/Nachtrhythmus
- Wahrnehmung und Denken
- Kommunikation/Sprache
- Situatives Anpassen
- Soziale Bereiche des Lebens wahrnehmen

Mindestens eine Auffälligkeit aus der ein regelmäßiger und dauerhafter Beaufsichtigungs- und Betreuungsbedarf resultiert → **Assessment erforderlich**


29.01.2013 AK Ehrenamtlicher Betreuer

 **Pflegestützpunkt Wiesbaden** **Personenkreis §45a (3)**

Assessment

1. Unkontrolliertes Verlassen des Wohnbereiches (Weglauftendenz)
2. Verkennen oder Verursachen gefährdender Situationen
3. Unsachgemäßer Umgang mit gefährlichen Gegenständen oder potenziell gefährdenden Substanzen
4. Tätlich oder verbal aggressives Verhalten in Verkennung der Situation
5. Im situativen Kontext inadäquates Verhalten
6. Unfähigkeit, die eigenen körperlichen und seelischen Gefühle oder Bedürfnisse wahrzunehmen


29.01.2013 AK Ehrenamtlicher Betreuer

 **Pflegestützpunkt Wiesbaden** **Personenkreis §45a (4)**

Assessment (2)

7. Unfähigkeit zu einer erforderlichen Kooperation bei therapeutischen oder schützenden Maßnahmen als Folge einer therapieresistenten Depression oder Angststörung
8. Störungen der höheren Hirnfunktionen (Beeinträchtigungen des Gedächtnisses, herabgesetztes Urteilsvermögen), die zu Problemen bei der Bewältigung von sozialen Alltagsleistungen geführt haben
9. Störung des Tag-/Nacht-Rhythmus
10. Unfähigkeit, eigenständig den Tagesablauf zu planen und zu strukturieren
11. Verkennen von Alltagssituationen und inadäquates Reagieren in Alltagssituationen
12. Ausgeprägtes labiles oder unkontrolliert emotionales Verhalten
13. Zeitlich überwiegend Niedergeschlagenheit, Verzagttheit, Hilflosigkeit oder Hoffnungslosigkeit aufgrund einer therapieresistenten Depression

29.01.2013 AK Ehrenamtlicher Betreuer


 **Pflegestützpunkt**
Wiesbaden

Exkurs – der Personenkreis §45a (5)

Abgestuftes Verfahren:
Assessment positiv, wenn Auffälligkeit in wenigstens 2 Items, davon mindestens einmal aus den Bereichen 1 bis 9

- Voraussetzungen erfüllt
>>> **Erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz** (= geringerer allgemeiner Betreuungsbedarf) >>> Grundbetrag
- Zusätzlich eine Auffälligkeit mindestens bei einem weiteren Item aus den Bereichen 1,2,3,4,5,9 und 11
>>> **In erhöhtem Maße eingeschränkte Alltagskompetenz** (= höherer allgemeiner Betreuungsbedarf)

29.01.2013 AK Ehrenamtlicher Betreuer


 **Pflegestützpunkt**
Wiesbaden

EXKURS – der Personenkreis §45a (6)

In erhöhtem Maße eingeschränkte Alltagskompetenz durch Verhaltensauffälligkeiten, die die Angehörigen/Pflegepersonen besonders stark belasten

- Aggressives Verhalten
- Notwendigkeit einer permanenten Beaufsichtigung
- Schlafstörungen der PP durch nächtliche Betreuung
- Betreuungsaufwand besonders hoch oder zeitlich nicht planbar

29.01.2013 AK Ehrenamtlicher Betreuer

 **Pflegestützpunkt**
Wiesbaden

Pflegeleistungen für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (3)

§123 Abs. 2 SGB XI
Versicherte ohne Pflegestufe haben je Kalendermonat Anspruch auf


1. Pflegegeld nach § 37 in Höhe von 120 Euro oder
2. Pflegesachleistungen nach § 36 in Höhe von bis zu 225 Euro oder
3. Kombinationsleistungen aus den Nummern 1 und 2

Sowie neben den Ansprüchen aus den Nummern 1 bis 3 Ansprüche nach den §§ 39 und 40

Verhinderungspflege

29.01.2013 AK Ehrenamtlicher Betreuer

Wohnumfeldverbesserung

 **Pflegestützpunkt**
Wiesbaden


Pflegeleistungen für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (4)

§123 Abs. 3 SGB XI

Für Pflegebedürftige der Pflegestufe I erhöhen sich die Leistungen wie folgt:

1. Das Pflegegeld nach § 37 erhöht sich um 70.- Euro auf 305.- Euro
2. Die Pflegesachleistungen nach § 36 erhöhen sich um 215.- Euro auf bis zu 665.- Euro

29.01.2013 AK Ehrenamtlicher Betreuer

 **Pflegestützpunkt**
Wiesbaden


Pflegeleistungen für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (5)

§123 Abs. 4 SGB XI

Für Pflegebedürftige der Pflegestufe II erhöhen sich die Leistungen wie folgt:

1. Das Pflegegeld nach § 37 erhöht sich um 85.- Euro auf 525.- Euro
2. Die Pflegesachleistungen nach § 36 erhöhen sich um 150.- Euro auf bis zu 1250.- Euro

29.01.2013 AK Ehrenamtlicher Betreuer


 **Pflegestützpunkt**
Wiesbaden

Pflegeleistungen für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (6)

Keine Verbesserung der Leistungsempfänger der Pflegestufe III. Hierzu der Auszug aus der Gesetzesbegründung:

„Bei Pflegebedürftigen der Pflegestufe III wurde (auch ohne eine Berücksichtigung von erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz) die höchste Pflegestufe bereits eingeräumt (in aller Regel würden die Härtefallkriterien auch bei einer Berücksichtigung von erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz nicht erfüllt werden). Es liegt also kein Fall einer Benachteiligung bei der Einstufung vor, die durch höhere Leistungen übergangsweise auszugleichen wären.“


29.01.2013 AK Ehrenamtlicher Betreuer

 **Pflegestützpunkt**
Wiesbaden

Pflegeleistungen für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz – Übersicht (7)

Pflegestufe	Pflegesleistungen § 36 in Euro	Pflegegeld §37 in Euro
0 und Personenkreis § 45a	bis zu 225.-	120.-
I	450.-	235.-
I und Personenkreis § 45a	bis zu 665.-	305.-
II	1100.-	440.-
II und Personenkreis § 45a	1250.-	525.-
III (auch Personenkreis § 45a)	1550.-	700.-
Härtefall	1918.-	-

29.01.2013 AK Ehrenamtlicher Betreuer


 **Pflegestützpunkt**
Wiesbaden

Ergänzung um den Begriff Betreuung

§124 Abs. 1 SGB XI

„Pflegerbedürftige der Pflegestufen I bis III sowie Versicherte die wegen erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz die Voraussetzungen des §45a erfüllen, haben bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes, das die Leistungsgewährung aufgrund eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und eines entsprechenden Begutachtungsverfahrens regelt, nach §36 und §123 einen Anspruch auf häusliche Betreuung.“

29.01.2013 AK Ehrenamtlicher Betreuer

 **Pflegestützpunkt**
Wiesbaden

Ergänzung um den Begriff Betreuung

§124 Abs. 2, Satz 1 Nr. 1 + 2 SGB XI


Leistungen der häuslichen Betreuung werden neben Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung als pflegerische Betreuungsmaßnahmen erbracht. Sie umfassen Unterstützung und sonstige Hilfen im häuslichen Umfeld des Pflegebedürftigen oder seiner Familie und schließen insbesondere das Folgende mit ein:

1. Unterstützung von Aktivitäten im häuslichen Umfeld, die dem Zweck der Kommunikation und der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen,
2. Unterstützung bei der Gestaltung des Alltags, insbesondere Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur, zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen und zur Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag-/Nacht-Rhythmus

Ein Anspruch auf häusliche Betreuung setzt voraus, dass die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung im Einzelfall sichergestellt sind.

ACHTUNG: Sachleistungsanspruch!
 Durch Neuregelung wird der Leistungsbetrag des § 36 NICHT erhöht!

29.01.2013 AK Ehrenamtlicher Betreuer

 **Pflegestützpunkt**
Wiesbaden

Anspruch auf Übersendung des Gutachtens


§ 7 Abs.2 Satz 1 SGB XI

„Die Pflegekassen haben die Versicherten und ihre Angehörigen und Lebenspartner in den mit der Pflegebedürftigkeit zusammenhängenden Fragen, insbesondere über die Leistungen der Pflegekassen sowie über die Leistungen und Hilfen anderer Träger, zu unterrichten, zu beraten und darüber aufzuklären, dass ein Anspruch auf Folgendes besteht:

1. Die **Übermittlung des Gutachtens** des MdKs oder eines anderen von der Pflegekasse beauftragten Gutachters sowie
2. Die **Übermittlung der gesonderten Rehabilitationsempfehlung** gemäß §18a Absatz 1“

§25 SGB X regelt Rechtsanspruch auf Akteneinsicht JETZT: Anspruch auf Gutachtenkopie!

29.01.2013 AK Ehrenamtlicher Betreuer


 **Pflegestützpunkt**
Wiesbaden

Beratungsgutscheine

Die Pflegekasse hat dem Antragsteller unmittelbar nach Eingang eines einmaligen Antrages auf Leistungen nach diesem Buch entweder

1. Unter Angabe einer Kontaktperson einen konkreten Beratungstermin anzubieten, der spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang durchzuführen ist, oder
2. Einen Beratungsgutschein auszustellen, in dem Beratungsstellen benannt sind, bei denen zu Lasten der Pflegekasse innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang eingelöst werden kann.

Achtung: siehe in diesem Zusammenhang auch die Regelungen des Pflegeweiterentwicklungsgesetzes von 2008, insbesondere die §§ 7a und 92c SGB XI

 **Pflegestützpunkt**
Wiesbaden


Gutachtenauftrag

§ 18 Abs. 1 Satz 1 SGB XI
Die Pflegekassen beauftragen den MDK **oder andere unabhängige Gutachter** mit der Prüfung

§ 18 Abs. 1 Satz 3,5,6 SGB XI
„Soweit (...)unabhängige Gutachter mit der Prüfung beauftragt werden, sind dem Antragsteller in der Regel drei Gutachter zur Auswahl zu benennen (...)“

Hat sich der Antragsteller für einen benannten Gutachter entschieden, wird dem Wunsch Rechnung getragen. Der Antragsteller hat der Pflegekasse seine Entscheidung innerhalb einer Woche ab Kenntnis der Namen der Gutachter mitzuteilen, ansonsten bestimmt die Pflegekasse einen Gutachter aus der übersandten Liste.

29.01.2013 AK Ehrenamtlicher Betreuer


 **Pflegestützpunkt**
Wiesbaden

Überschreiten der 5-Wochenfrist

§ 18 Abs. 3a SGB XI

Erteilt die Pflegekasse den schriftlichen Bescheid über den Antrag nicht innerhalb von fünf Wochen nach Eingang des Antrags (...) hat die Pflegekasse nach Fristablauf für jede angefangene Woche der Verzögerung **70 Euro** an den Antragsteller zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Verzögerung von dem Antragsteller, seinen Angehörigen, Ärzten oder sonstigen Personen, die ihm zuzurechnen sind, zu vertreten ist oder wenn sich der Antragsteller in stationärer Pflege befindet und bereits als mindestens erheblich pflegebedürftig (also mindestens Pflegestufe I) anerkannt ist (...)

29.01.2013 AK Ehrenamtlicher Betreuer


 **Pflegestützpunkt**
Wiesbaden

Dienstleistungsorientierung im Begutachtungsverfahren

§18b Satz 1 SGB XI

- Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen erlässt mit dem Ziel, die Dienstleistungsorientierung für die Versicherten im Begutachtungsverfahren zu stärken, bis zum 31. März 2013 unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen für alle Medizinischen Dienste verbindliche Richtlinien.

29.01.2013 AK Ehrenamtlicher Betreuer

 **Pflegestützpunkt**
Wiesbaden

Dienstleistungsorientierung im Begutachtungsverfahren

§18b Abs. 2 SGB XI

Die Richtlinien regeln insbesondere

1. Allgemeine Verhaltensgrundsätze für die Gutachter und anderen Mitarbeiter der Medizinischen Dienste,
2. Die Pflicht der Medizinischen Dienste zur individuellen und umfassenden Information des Versicherten über das Begutachtungsverfahren, insbesondere über den Ablauf, die Rechtsgrundlagen und Beschwerdemöglichkeiten, (...)

29.01.2013 AK Ehrenamtlicher Betreuer

Pflegestützpunkt
Wiesbaden

Pflegegeld bei Ersatzpflege

§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB XI

- Die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes wird während einer Kurzzeitpflege nach §42 und einer Verhinderungspflege nach §39 jeweils bis zu vier Wochen je Kalenderjahr fortgewährt.

Dies gilt nicht bei stundenweise
In Anspruch genommene
Verhinderungspflege. Hier wird
Das Pflegegeld in vollem Umfang
Gewährt!

29.01.2013 AK Ehrenamtlicher
Betreuer

Pflegestützpunkt
Wiesbaden

Leistungen in ambulanten Wohngruppen

§38a Abs. 1 SGB XI

Pflegebedürftige haben Anspruch auf einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 200 Euro monatlich, wenn

- (1) Sie in ambulant betreuten Wohngruppen in einer gemeinsamen Wohnung mit häuslicher pflegerischer Versorgung leben,
- (2) Sie Leistungen nach §36, §37 oder §38 beziehen
- (3) In der ambulant betreuten Wohngruppe eine Pflegekraft tätig ist, die organisatorische, verwaltende oder pflegerische Tätigkeiten verrichtet, und
- (4) Es sich um ein gemeinschaftliches Wohnen von regelmäßig mindestens drei Pflegebedürftigen handelt mit dem Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung, dem die jeweils maßgeblichen heimrechtlichen Vorschriften nicht entgegenstehen.

Pflegesachleistung | Pflegegeld | 113 AK Ehrenamtlicher Betreuer | Kombinationsleistung


Pflegestützpunkt
Wiesbaden

Kurzzeitpflege auch in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

§42 Abs. 4 SGB XI

- Abweichend von den Absätzen 1 und 2 besteht der Anspruch auf Kurzzeitpflege auch in Einrichtungen, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringen, wenn während einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation für eine Pflegeperson eine gleichzeitige Unterbringung und Pflege des Pflegebedürftigen erforderlich ist.

29.01.2013 AK Ehrenamtlicher
Betreuer

 **Pflegestützpunkt**
Wiesbaden

Weitere Änderungen in folgenden Bereichen

- Förderung der Selbsthilfe
- Rehabilitationsleistungen bei Pflegepersonen
- Gesonderte Rehabilitationsempfehlungen für den Antragsteller
- Erweiterung des Begriffs Pflegeperson
- Leistungen der sozialen Sicherung der Pflegeperson
- Möglichkeit der Einzelverträge mit geeigneten Pflegekräften
- Wohnumfeldverbesserungsmaßnahmen und Eigenbeteiligung
- Anschubfinanzierung ambulanter Wohngruppen

29.01.2013 AK Ehrenamtlicher Betreuer

 **Pflegestützpunkt**
Wiesbaden



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

29.01.2013 AK Ehrenamtlicher Betreuer 
